

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	1. Sitzung Gemeinsamer FA / 29.11.2018 / 15:15 – 16:15 Uhr
TOP:	04 – Ref ARUG II
Thema:	Information des FA, Stellungnahmen an BMJV & DCGK-Kommission
Unterlage:	01_04a_Gem-FA_ARUGII_DCGK

1 Vorbemerkung

- 1 Diese Unterlage enthält Informationen über den RefE eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (i.F. RefE ARUG II). Die Richtlinie 2017/828/EG zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (im Folgenden ARRL II) wurde im Mai 2017 verabschiedet.
- 2 Der RefE ARUG II wurde am 11. Oktober 2018 veröffentlicht und kann bis zum 26. November 2018 kommentiert werden. Da dieser Termin zum Zeitpunkt der FA-Sitzung bereits verstrichen sein wird, verbleibt nur diese Sitzung, um die Inhalte einer Stellungnahme mit dem FA abzustimmen. Um diese Abstimmung zu beschleunigen, beinhaltet diese Unterlage auch Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs.
- 3 Ferner gibt diese Unterlage einen kurzen Einblick in die von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodex-Kommission) beabsichtigten Änderungen am Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Diese Änderungen wurden am 06. November 2018 – bereits unter Berücksichtigung der neuen Inhalte des RefE ARUG II – zur Konsultation gestellt. Die Kommentierungsfrist endet am 31. Januar 2019. Auch hierzu enthält diese Unterlage Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs.



2 ARUG II: Die Inhalte im Überblick

- 4 Mit der ARRL II sind die weitere Verbesserung der Mitwirkung der Aktionäre bei börsennotierten Gesellschaften sowie die Erleichterung grenzüberschreitender Information und Ausübung von Aktionärsrechten beabsichtigt. Die Inhalte sind im Einzelnen
- Identifikation und Information von Aktionären durch börsennotierte Unternehmen („know your shareholder“): Wesentlich ist hierbei die Regelung des Informationsflusses zwischen der AG und ihren Aktionären durch die Verpflichtung der Intermediäre zur grenzüberschreitenden Weiterleitung von Informationen zwischen Aktionär und AG.
 - Verbesserung der Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern: Dies betrifft vor allem zusätzliche Transparenzpflichten für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater. Diese sollen bei Vermögensverwaltern und institutionellen Anlegern verhindern, dass sie nach Zielen und mit Anreizen motiviert sind, die im Widerspruch zu den Interessen der Anleger und Endbegünstigten stehen. Hinsichtlich der Stimmrechtsberater sollen ebenfalls vor allem Interessenkonflikte verhindert oder offengelegt werden. Die Informationen sind auf der Internetseite der jeweils handelnden (natürlichen oder juristischen) Personen bzw. im Bundesanzeiger öffentlich zugänglich zu machen.
 - Mitspracherecht der Aktionäre bei *related party transactions*: Für Geschäfte der börsennotierten AG mit ihr nahestehenden Personen gilt zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen eine Zustimmungspflicht durch den Aufsichtsrat sowie eine Bekanntmachungspflicht. Letzteres umfasst eine Veröffentlichung in Medien mit einem hohen Verbreitungsgrad in der EU und in den übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie auf der Internetseite der AG.
 - Mitspracherecht der Aktionäre bei der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat („say-on-pay“): Die ARRL II sieht ein Votum der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik der AG vor. Ferner ist der Hauptversammlung jährlich ein Vergütungsbericht vorzulegen. In Ausnutzung der durch die ARRL II gewährten Mitgliedstaatenwahlrechte soll jedoch die Einschätzung der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik lediglich beratenden Charakter haben. Sofern die Hauptversammlung die Vergütungspolitik nicht billigt, ist in der darauf folgenden Hauptversammlung eine überarbeitete Vergütungspolitik vorzulegen.



3 ARUG II: Ort der Vergütungstransparenz

Aktuelle Rechtslage

- 5 Nach aktueller gesetzlicher Regelung sind Angaben über die Vergütung der Organmitglieder im (Konzern-)Anhang und/oder im (Konzern-)Lagebericht zu machen:
- a) Unter anderem die für das Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind im (Konzern-) Anhang anzugeben (§§ 285 Nr. 9 lit. a Satz 1 bis 4, 314 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 bis 4 HGB).
 - b) Zusätzliche Informationen sind durch börsennotierte AGs anzugeben. Dies betrifft z.B. die individualisierte Darstellung der Bezüge, aufgeteilt nach erfolgsabhängigen, erfolgsunabhängigen Vergütungskomponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung (§§ 285 Nr. 9 lit. a Satz 5 und 8, 314 Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 und 8 HGB). Diese Angaben sind entweder im (Konzern-)Anhang oder im (Konzern-)Lagebericht zu machen (§§ 289a Abs. 2 Satz 2 HGB, 315a Abs. 2 Satz 2 HGB).
 - c) Börsennotierte AGs müssen außerdem im (Konzern-)Lagebericht auf die Grundzüge des Vergütungssystems eingehen (§§ 289a Abs. 2 Satz 1, 315a Abs. 2 Satz 1 HGB).
- 6 DRS 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* im Folgenden DRS 17) empfiehlt börsennotierten AGs, die Angaben b) und c) sowie ggf. weitergehende Angaben zur Vergütung, die aufgrund des DCGK gemacht werden, in einem Vergütungsbericht zusammenzufassen, der Teil des (Konzern-)Lageberichts ist. Weitergehende Angaben nach dem DCGK sind z.B. die Mustertabellen zur Darstellung der zugesagten und der zugeflossenen Vergütung.

Zukünftige Rechtslage gemäß RefE ARUG II

- 7 Mit dem RefE werden die in Rz. 5 b) und c) dieser Unterlage genannten Berichtsbestandteile aus dem (Konzern-)Anhang und (Konzern-)Lagebericht herausgelöst. Stattdessen ist der Vergütungsbericht zehn Jahre lang auf der Internetseite des berichtenden Unternehmens kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen (§ 162 AktG-E).
- 8 Dem Vergütungsbericht ist der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts beizufügen. Die Angaben zu den nichtindividualisierten Gesamtbezügen (siehe Rz. 5a) dieser Unterlage) verbleiben im (Konzern-)Anhang.

Inhaltliche Anmerkungen DRSC-Mitarbeiterstab

- 9 Die Verschiebung des Vergütungsberichts vom (Konzern-)Lagebericht auf die Internetseite ergibt sich aus Artikel 9b Abs. 5 der ARRL II. Zusätzlich sollen Mitgliedstaaten gemäß Erwägungsgrund 32 der ARRL II die Möglichkeit haben, „die Veröffentlichung dieses Berichts auch über andere Mittel vorzuschreiben, beispielsweise als Teil der Erklärungen zur Unternehmensführung oder des Lageberichts.“



Hiervon wird im RefE allerdings Abstand genommen. Das BMJV führt hierzu aus, dass ein „übermäßiges Nebeneinander verschiedener Publizitätspflichten“ vermieden werden solle (vgl. S. 101 RefE). Dieses Argument erscheint nachvollziehbar. In Gesprächen mit Mitgliedern des DRSC auf den DRSC-Anwenderforen wurde zudem signalisiert, dass eine Herauslösung des Vergütungsberichts aus dem (Konzern-)Lagebericht durch die Anwendungspraxis durchaus positiv gesehen würde.

Formale Anmerkungen DRSC-Mitarbeiterstab

- 11 Der RefE enthält offensichtlich ein Redaktionsversehen, auf welches das BMJV hingewiesen werden sollte. Gemäß Artikel 3 Nr. 4 des RefE soll § 289a HGB wie folgt geändert werden:

289a Ergänzende Vorgaben für bestimmte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

(1) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Lagebericht außerdem anzugeben: [...]

~~(2) Eine börsennotierte Aktiengesellschaft hat im Lagebericht auch auf die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft für die in § 285 Nummer 9 genannten Gesamtbezüge einzugehen. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Anhang unterbleiben.~~

- 12 Diese Änderung wird in Artikel 3 Nr. 8 des RefE jedoch nicht entsprechend für den Konzernlagebericht umgesetzt:

§ 315a Ergänzende Vorschriften für bestimmte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

(1) Mutterunternehmen (§ 290), die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Konzernlagebericht außerdem anzugeben: [...]

~~(2) Ist das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft, ist im Konzernlagebericht auch auf die Grundzüge des Vergütungssystems für die in § 314 Absatz 1 Nummer 6 genannten Gesamtbezüge einzugehen. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 314 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Konzernanhang unterbleiben.~~



4 ARUG II: Vorgaben zum Inhalt des Vergütungsberichts

Vergleich mit aktueller Rechtslage

- 13 Der RefE sieht vor, den Inhalt des Vergütungsberichts zukünftig in dem neuen § 162 AktG-E zu regeln. Nachstehend ist der gesamte neue § 162 AktG-E nach dem RefE dargestellt:

„§ 162

Vergütungsbericht

(1) Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erstellen jährlich einen allgemein verständlichen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft oder Unternehmen desselben Konzerns (§ 290 des Handelsgesetzbuchs) gewährte oder geschuldete Vergütung. Der Vergütungsbericht hat unter Namensnennung der in Satz 1 genannten Personen die folgenden Angaben zu enthalten, soweit sie tatsächlich vorliegen:

1. alle festen und variablen Vergütungsbestandteile, deren jeweiliger relativer Anteil sowie eine Erläuterung, wie sie der maßgeblichen Vergütungspolitik entsprechen, wie die Vergütung die langfristige Leistungsentwicklung der Gesellschaft fördert und wie die Leistungskriterien angewendet wurden;
2. eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der über die letzten fünf Geschäftsjahre betrachteten durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis, einschließlich einer Erläuterung, wie die Vergütung der Arbeitnehmer in die Ermittlung der durchschnittlichen Vergütung einbezogen wurde und welcher Kreis von Arbeitnehmern einbezogen wurde;
3. die Anzahl der gewährten oder angebotenen Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich Ausübungspreis, Ausübungsdatum und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen;
4. Angaben dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;



5. Angaben zu etwaigen Abweichungen nach § 87a Absatz 2 Satz 2, einschließlich einer Erläuterung der Notwendigkeit der Abweichungen, und der Angabe der konkreten Bestandteile der Vergütungspolitik, von denen abgewichen wurde;
6. eine Erläuterung, wie der Beschluss der Hauptversammlung nach § 120a Absatz 4 berücksichtigt wurde.

(2) Hinsichtlich der Vergütung jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes hat der Vergütungsbericht ferner Angaben zu Leistungen zu enthalten, die

1. einem Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind,
2. einem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, einschließlich während des letzten Geschäftsjahres vereinbarter Änderungen dieser Zusagen,
3. einem Vorstandsmitglied für den Fall einer regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert und dem von der Gesellschaft während des letzten Geschäftsjahrs hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, einschließlich während des letzten Geschäftsjahres vereinbarter Änderungen dieser Zusagen,
4. einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des letzten Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des letzten Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(3) Der Vergütungsbericht ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 gemacht wurden. Er hat einen Bericht über die Prüfung des Vergütungsberichts zu erstellen. Dieser ist dem Vergütungsbericht beizufügen.

(4) Der Vergütungsbericht und der Bericht nach Absatz 3 Satz 3 sind nach dem Beschluss gemäß § 120a Absatz 4 Satz 1 oder nach der Vorlage gemäß § 120a Absatz 5 von der Gesellschaft zehn Jahre lang auf ihrer Internetseite kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.

(5) Der Vergütungsbericht darf keine Daten enthalten, die sich auf die Familiensituation einzelner Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats beziehen. Im Übrigen sind personenbezogene Daten nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 aus Vergütungsberichten zu entfernen, die über die Internetseite zugänglich sind.

(6) In den Vergütungsbericht brauchen keine Angaben aufgenommen zu werden, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Macht die Gesellschaft von Satz 1 Gebrauch und entfallen die Gründe für die Nichtaufnahme der Angaben nach der Veröffentlichung des Vergütungsberichts, sind die Angaben in den darauf folgenden Vergütungsbericht aufzunehmen.“



- 14 Die aus § 285 Nr. 9 lit. a HGB zu tilgenden Vorgaben bzgl. des Inhalts sind folgende:

Bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert anzugeben. Dies gilt auch für:

- aa) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;
- bb) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
- cc) während des Geschäftsjahrs vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
- dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sind ebenfalls anzugeben. Enthält der Jahresabschluss weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen, sind auch diese zusätzlich einzeln anzugeben;

- 15 Die aus dem HGB zu tilgenden Vorgaben in § 289a HGB sind folgende:

(2) Eine börsennotierte Aktiengesellschaft hat im Lagebericht auch auf die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft für die in § 285 Nummer 9 genannten Gesamtbezüge einzugehen. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Anhang unterbleiben.

- 16 Die entsprechenden Vorgaben für den Konzernanhang und Konzernlagebericht in den §§ 314 und 315a HGB sollen ebenfalls getilgt werden.
- 17 Die Berichterstattung über die Grundzüge des Vergütungssystems erfolgt nach §§ 119 Abs. 1 Nr. 3 und 120a AktG-E zukünftig nur noch gegenüber der Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat hat der Hauptversammlung die Vergütungspolitik für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens aber alle vier Jahre zur Billigung vorzulegen.

Anmerkungen DRSC-Mitarbeiterstab

a) Gewährte oder geschuldete Vergütung

- 18 Gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG-E ist im Vergütungsbericht über die „gewährte oder geschuldete Vergütung“ zu berichten. Welchen Zweck die Unterscheidung zwischen gewährter Vergütung und geschuldeter Vergütung hat, geht aus der Begründung des RefE – soweit ersichtlich – nicht hervor. Dort heißt es: „Der Vergütungsbericht braucht wiederum nur die tatsächlich gewährte oder geschuldete Vergütung bzw. tatsächlich gewährten oder zugesagten Leistungen zu benennen“ (vgl. RefE, S. 100).
- 19 Fraglich ist zunächst, ob hier tatsächlich ein Unterschied gemeint ist, und, falls ja, ob dieser auf ein Berichtswahlrecht abzielt. Die zugrundeliegende Vorgabe in der ARRL II hat den gleichen Wortlaut in ihrer deutschen Fassung; der Wortlaut in der englischen Fassung ist „*remuneration, including all benefits in whatever form, awarded or due*“. Sinnvoll erscheint allerdings das Ver-



ständnis, dass über sämtliche Vergütungen zu berichten ist, unabhängig davon, ob diese geschuldet oder gewährt wurden. Damit bliebe aber nach wie vor offen, was als „geschuldet“ und was als „gewährt“ gilt.

- 20 Im Zuge der Überprüfung des DRS 17 im Jahr 2014 hatten die Fachausschüsse festgestellt, dass der Standard den Begriff „Gewährung“ in Bezug auf nicht-aktienbasierte Vergütungen als fällige bzw. erdiente Vergütung erklärt, wohingegen in DRS 17 der Begriff „Gewährung“ bei aktienbasierten Vergütungen im Sinne von IFRS 2 *Share-based payments* als *grant*, d.h. Zusage/Einräumung von Aktien(optionen) verstanden wird. Zum Zeitpunkt der Zusage einigen sich das Unternehmen und der spätere Vergütungsempfänger darauf, dass letzterer zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. nach vier Jahren) eine bestimmte Anzahl Aktien(optionen) vom Unternehmen erhält, die dem Grunde und der Höhe nach vom Eintreten oder Ausbleiben bestimmter Ereignisse innerhalb der sogenannten Erdienungsperiode abhängt.
- 21 Die Fachausschüsse hatten außerdem festgestellt, dass dieses Verständnis dazu führt, dass
- nicht-aktienbasierte Vergütungen (z.B. monetäre Fix-Bezüge) erst nach Ablauf der Erdienungsperiode ausgewiesen werden, und
 - aktienbasierte Vergütungen bereits bei Zusage bzw. Einräumung (also vor Erdienung) als Vergütung berichtet werden.
- 22 Ferner wurde erörtert, ob das Gesetz (§§ 285 Nr. 9, 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB) möglicherweise eine alternative Auslegung zulassen könnte. Die diskutierte Frage war, ob der Begriff „Gewährung“ den Akt der „Übergabe“ von Vermögen umschreibt. Nach einem solchen Verständnis wären auch aktienbasierte Vergütungen frühestens nach Erfüllung der Dienst- und Leistungsbedingungen als erdient zu betrachten und auch erst dann als Teil der Gesamtbezüge anzusehen.
- 23 Der RefE befasst sich jedoch nicht mit der Bedeutung der Begriffe „gewährt“ und „geschuldet“. Daher wäre zu überlegen, ob dieser Punkt in der Stellungnahme des DRSC zu behandeln ist.

b) Gewährte oder angebotene Aktien

- 24 Ferner wird in § 162 Abs. 1 Nr. 3 AktG-E zwischen gewährten und angebotenen Aktien bzw. Aktienoptionen unterschieden. Auf diese Unterscheidung wird in der Begründung – soweit ersichtlich – ebenfalls nicht eingegangen. Die deutsche Fassung der ARRL II hat den gleichen Wortlaut, in der englischen Fassung heißt es „*the number of shares and share options granted or offered*“.
- 25 Auch hier wären klarstellende Erläuterungen hilfreich. Dies könnte in die Stellungnahme an das BMJV aufgenommen werden.

c) Zeitpunkt der Veröffentlichung

- 26 § 162 Abs. 4 AktG-E regelt, dass der Vergütungsbericht entweder nach der Billigung durch die Hauptversammlung oder nach der Vorlage auf der Hauptversammlung (für kleine und mittel-



große börsennotierte Gesellschaften relevant) auf der Internetseite zu veröffentlichen ist. Allerdings geht aus dem Paragraphen – wie auch aus der Begründung – nicht hervor, ob hierbei bestimmte Fristen zu beachten sind.

- 27 Geschäfte mit nahestehenden Personen sind nach dem RefE unverzüglich zu veröffentlichen; auch für die im HGB geregelte Unternehmensberichterstattung sind Fristen festgelegt. Fraglich ist, warum der RefE für die Veröffentlichung des Vergütungsberichts keine klaren Fristen (wie z.B. spätestens einen Monat nach Billigung durch die Hauptversammlung) vorgibt. Diese könnten sich implizit aus anderen Vorschriften ergeben, hilfreich wäre dann jedoch ein Verweis darauf oder zumindest eine Erläuterung in der Begründung.

5 ARUG II: Geschäfte mit nahestehenden Personen

Anwendungsbereich und Begriff „Geschäfte mit nahestehenden Personen“

- 28 In § 111a Abs. 1 AktG-E werden Geschäfte mit nahestehenden Personen als Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen definiert,
- durch die ein Gegenstand oder ein anderer Vermögenswert entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder überlassen wird und
 - die mit nahestehenden Personen gemäß der IAS/IFRS getätigt werden (Verweis auf die IAS-VO 1606/2002).
- 29 Ausweislich der Begründung des RefE ist der Begriff des Geschäfts ebenfalls an den IAS/IFRS orientiert (vgl. RefE S. 74). Es werden zahlreiche Beispiele genannt, so auch die Übernahme der Erfüllung von Verbindlichkeiten.
- 30 § 111a Abs. 2 und 3 AktG-E schließen bestimmte Geschäfte vom Anwendungsbereich der Vorschrift aus. Dazu gehören (nicht abschließend):
- a) Geschäfte, die im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen mit nahestehenden Personen getätigt werden (Abs. 2),
 - b) Geschäfte mit Tochterunternehmen, die unmittelbar oder mittelbar in 100-prozentigem Anteilsbesitz der Gesellschaft stehen (Abs. 3 Nr. 1) sowie
 - c) Geschäfte, die einer Zustimmung oder Ermächtigung der Hauptversammlung bedürfen (Abs. 3 Nr. 2).
- 31 Ein Geschäft mit nahestehenden Personen unterliegt nach § 111b Abs. 1 und Abs. 3 AktG-E dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats, wenn der wirtschaftliche Wert des Geschäfts allein oder zusammen mit den innerhalb der letzten zwölf Monate vor Abschluss des Geschäfts mit derselben Person getätigten Geschäften 2,5% der Summe aus Anlage- und Umlaufvermögen der Gesellschaft (§ 266 Abs. 2 lit. A und B HGB) des letzten Jahresabschlusses (oder Konzernabschlusses, falls keine Befreiung vorliegt) übersteigt. Wird der Konzernabschluss nach den IFRS aufgestellt, sind die der Summe aus Umlauf- und Anlagevermögen „entsprechenden Vermögenswerte“ des IFRS-Abschlusses relevant.



Berichterstattung über Geschäfte mit nahestehenden Personen

- 32 Der RefE sieht die öffentliche Berichterstattung über diese Geschäfte vor (§ 48a WpHG-E): Die Berichterstattung hat unverzüglich und in einer Art und Weise zu erfolgen, die der Öffentlichkeit einen leichten Zugang ermöglicht. Hierzu wird in der Begründung des RefE auf die Nutzung von Medien verwiesen, die auch der Verbreitung sog. Insiderinformationen nach Artikel 17 der Marktmissbrauchsverordnung dienen. Die Informationen sind außerdem für fünf Jahre auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen und dem Unternehmensregister nach § 8b HGB zu übermitteln.
- 33 Der Inhalt der zu veröffentlichenden Informationen soll im neuen § 48a Abs. 2 WpHG-E geregelt werden. Dies sind ausweislich des RefE:
- alle wesentlichen Informationen, die erforderlich sind, um zu bewerten, ob das Geschäft aus Sicht der Gesellschaft und der Aktionäre, die keine nahestehenden Personen sind, angemessen ist,
 - mindestens aber
 - Informationen zur Art des Verhältnisses zu den nahestehenden Personen,
 - Namen der nahestehenden Personen sowie
 - Datum und den Wert des Geschäfts.

Anmerkungen DRSC-Mitarbeiterstab

a) Anwendungsbereich und Begriff „Geschäfte mit nahestehenden Personen“

- 34 Im RefE wird an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt der entworfenen Vorschriften zu den Geschäften mit nahestehenden Personen an den IFRS (insbesondere an IAS 24 *Related Party Disclosures*) orientiert. Dies erscheint grundsätzlich sachgerecht, da hiermit die Wiederverwendung der Informationen für Zwecke des IFRS-Abschlusses ermöglicht werden könnte. Um den Mehraufwand für die Unternehmen in Grenzen zu halten, wäre jedoch eine weitgehende Konvergenz der neuen Regelungen mit denen des IAS 24 notwendig. Nach vorläufiger Analyse des DRSC-Mitarbeiterstabs scheint dies aber nicht der Fall zu sein.
- 35 Nach IAS 24.9 gehört zu einem Geschäft mit nahestehenden Personen auch die Übernahme von Verpflichtungen. Zwar soll laut Begründung des RefE (S. 74) die Vorgabe in § 111a Abs. 1 Nr. 1 AktG-E ebenso verstanden werden, dort ist aber nur von „Gegenstand“ und „Vermögenswert“, nicht aber von „Verpflichtungen“ die Rede.
- 36 Für die grundsätzliche Angabepflicht nach IAS 24 ist es ferner unerheblich, ob ein Geschäft mit nahestehenden Personen zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurde. IAS 24.23 fordert lediglich eine entsprechende Zusatzangabe, wenn ein Geschäft mit nahestehenden Personen zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurde.
- 37 Obwohl IAS 24 keinen expliziten Ausschluss von Geschäften mit 100%-Tochterunternehmen kennt, gehen Kommentierungen davon aus, dass Geschäfte mit konsolidierten Tochterunter-



nehmen (unabhängig von der Beteiligungsquote) nicht unter die Angabepflicht des IAS 24 fallen (vgl. Deloitte iGAAP 2018, S. 1886; vgl. *Fink/Zeyer* in Baetge et. al., IAS 24, Tz. 42). Die Angaben nach IAS 24 sind hingegen zu machen, wenn zwischen Mutterunternehmen und Tochterunternehmen Geschäfte abgewickelt werden und das betreffende Tochterunternehmen nicht in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens einbezogen wird.

- 38 Geschäfte, die einer Zustimmung durch die Hauptversammlung bedürfen, sind nach IAS 24 berichtspflichtige Geschäfte mit nahestehenden Personen, nach dem RefE jedoch nicht.
- 39 Der Verweis auf die dem Anlage- und Umlaufvermögen entsprechenden Vermögenswerte einer IFRS-Bilanz (Wesentlichkeitsvorbehalt in § 111b Abs. 1 und Abs. 3 AktG-E) wirft weitere Fragen auf: In einer HGB-Bilanz sind z.B. latente Steuerforderungen weder im Umlaufvermögen noch im Anlagevermögen ausgewiesen (§ 266 Abs. 2 HGB). In einer IFRS-Bilanz, welche nach Fristigkeit (*current, non-current*) gegliedert ist, werden latente Steuerforderungen als Teil der *current assets* ausgewiesen.
- 40 Die zugrundeliegende Vorgabe in der ARRL II (Artikel 9c Abs. 1) für den Anwendungsbereich und die Begriffsdefinition überlässt es den Mitgliedstaaten festzulegen, was wesentliche Geschäfte i.S.d. Vorschrift sind. Daher wäre auch zu prüfen, ob es alternative Größen gibt, die sich zur Wesentlichkeitsbeurteilung besser eignen, z.B. Bilanzsumme oder Umsatzerlöse.

b) Berichterstattung über Geschäfte mit nahestehenden Personen

- 41 IAS 24.18 nennt die anzugebenden Informationen: Neben der Art der Beziehung zu der nahestehenden Person sind alle Informationen zu vermitteln, die notwendig sind, um die potenziellen Auswirkungen der mit nahestehenden Personen getätigten Geschäfte auf den Abschluss zu beurteilen. Diese Generalformel deutet auf einen Angabezweck hin, der sich von der aus § 48a Abs. 2 WpHG-E abgeleiteten Zwecksetzung (Angemessenheitsbeurteilung) deutlich unterscheidet.
- 42 Ferner unterscheiden sich die Minimumvorgaben des IAS 24.18 lit. (a) bis (d) deutlich von denen des § 48a Abs. 2 WpHG-E (s.o.), mit Ausnahme der Information über die Art des Verhältnisses zu den nahestehenden Personen. IAS 24.18 fordert folgende Angaben:
- Höhe bzw. Wert der Transaktionen;
 - Höhe ausstehender Beträge inkl. der Verpflichtungen und
 - deren Bedingungen und Konditionen
 - Details zu gegebenen oder erhaltenen Garantien;
 - Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen, und
 - Periodenaufwand für uneinbringliche/zweifelhafte Forderungen.
- 43 Es ist jedoch einschränkend festzustellen, dass die ARRL II in Bezug auf die zu veröffentlichenden Inhalte explizite Minimumanforderungen beinhaltet, die – soweit ersichtlich – 1:1 in den



RefE übernommen und nicht erweitert wurden. Insofern erscheint es schwer möglich, bezüglich der Berichtsinhalte Konvergenz zu den Offenlegungsanforderungen des IAS 24 herzustellen.

6 ARUG II: Inkrafttreten

- 44 Die ARUG II sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten die Richtlinie bis zum 10. Juni 2019 umsetzen. In Bezug auf das Inkrafttreten des ARUG II beinhaltet der RefE unterschiedliche Regelungen, die jedoch auf einem im RefE noch variablen Verkündigungsdatum beruhen. Bei den nachstehenden Zeitangaben wird davon ausgegangen, dass das Gesetz fristgerecht am 10. Juni 2019 verkündet wird.
- 45 Danach wären gemäß § 26 Abs. 2 EGAkt-E die neuen Vorgaben im AktG zum Vergütungsbericht (§ 162 AktG-E) ab der ersten Hauptversammlung nach dem 1. Januar 2020 zu beachten. Die geänderten Vorgaben im HGB bzgl. Wegfall des Vergütungsberichts wären gemäß Artikel 83 Abs. 1 EGHGB-E erstmals für das Geschäftsjahr zu beachten, das nach dem 30. November 2019 beginnt. Sie aktuellen Vorschriften wären letztmalig für das Geschäftsjahr anzuwenden, welches vor dem 1. Dezember 2019 beginnt.

7 Änderung des DCGK

Inhalt der Änderungen

- 46 Erklärtes Ziel der Überarbeitung ist es, „die Relevanz und Akzeptanz des Kodex bei Unternehmen und Investoren zu erhöhen, indem der Kodex verschlankt, neu strukturiert und lesbarer gemacht wird.“ Der Kodex soll „für möglichst viele Stakeholder Standards setzen, um ein unüberschaubares Nebeneinander von gesetzlich legitimiertem Kodex einerseits und einer Vielzahl von *Voting Guidelines* andererseits zu verhindern.“
- 47 Wesentliche Elemente der vorgeschlagenen Änderungen sind:
- Konkretisierung der Anforderungen an die Unabhängigkeit von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat;
 - Neufassung der Regelungen zur Vorstandsvergütung (Konkretisierung der Vorgaben des ARUG II);
 - Änderungen für mehr Transparenz und Klarheit;
 - Wegfall des Corporate Governance-Berichts und der Vorgaben zur Vergütungsberichterstattung.
- 48 In Bezug auf die Vergütungsberichterstattung sollen alle inhaltlichen Empfehlungen inkl. der Mustertabellen im Anhang des DCGK gestrichen werden. Stattdessen wird lediglich der Hinweis aufgenommen, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Vergütungsbericht erstellen. Die Kodex-Kommission begründet dies damit, dass § 162 AktG-E umfassende und detaillierte Anforderungen an den Vergütungsbericht enthält, so dass es Empfehlungen im DCGK nicht mehr bedürfe.



Anmerkungen DRSC-Mitarbeiterstab

- 49 Das seit dem Jahr 2014 bestehende Nebeneinander unterschiedlicher Ausweis- und Darstellungsformen der Vergütungsangaben nach dem HGB und nach dem DCGK hat in der Anwendungspraxis häufig zu Fragen und Diskussionen geführt. Insofern ist es zu begrüßen, dass die Ausführungen im DCGK künftig aus einem dynamischen Verweis auf die gesetzlichen Anforderungen bestehen.